Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/2 9Os76/85, 12Os101/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1986

Norm

StGB §34 Z16

Rechtssatz

Entscheidend für die Annahme dieses Milderungsgrundes ist, daß im Zeitpunkt der Selbststellung objektiv (weil noch keine sicherheitsbehördlichen Ermittlungen wegen eines Verdachts der konkreten Tat gepflogen wurden) die Möglichkeit bestanden hat, zu fliehen bzw unentdeckt zu bleiben. Daß der Angeklagte subjektiv der Meinung war, bereits entdeckt zu sein, kann lediglich bei der Gewichtung des Milderungsgrundes bei der Abwägung aller Strafzumessungsgründe (§ 32 Abs 2 StGB) von Bedeutung sein.

Entscheidungstexte

- 9 Os 76/85
  Entscheidungstext OGH 02.07.1986 9 Os 76/85
  Veröff: SSt 57/47
- 12 Os 101/97
  Entscheidungstext OGH 16.10.1997 12 Os 101/97
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0091445

Dokumentnummer

JJR_19860702_OGH0002_0090OS00076_8500000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at